Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2000

11. 03. 88

Sachgebiet 312

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter/innen von Presse, Rundfunk und Film

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 28. Oktober 1987 hinsichtlich des Falles einer Beschlagnahme von Filmmaterial bei einer Fernsehanstalt entschieden, daß selbstrecherchiertes Material durch das Zeugnisverweigerungsrecht von Journalisten/innen nicht erfaßt ist. Der durch die Entscheidung festgestellte Rechtszustand ist unbefriedigend, weil er Medien in die Rolle von Hilfsorganen der Strafverfolgungsbehörden drängt und sie damit in ihrer unabhängigen Funktion gefährdet.

B. Lösung

Das in § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO geregelte Zeugnisverweigerungsrecht wird erstreckt auf selbstrecherchiertes Material.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter/innen von Presse, Rundfunk und Film

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

   „5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen oder Filmberichten mitwirken oder mitgewirkt haben, über das, was ihnen im Hinblick auf diese Tätigkeit anvertraut oder bekanntgeworden ist, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt."

2. § 97 Abs. 5 Satz 2 entfällt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 11. März 1988

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die freie und ungehinderte Tätigkeit der Presse ist eine wesentliche Voraussetzung für den Bestand und die Weiterentwicklung der Demokratie.

Ohne die Arbeit der „Vierten Gewalt" fehlt eine wesentliche Voraussetzung für die Kontrolle der Politik durch eine aufgeklärte und kritische Öffentlichkeit.

Informationen sind das Fundament für die wirkungsvolle Teilhabe der mündigen Bürger/innen an den öffentlichen Angelegenheiten. Wir alle sind darauf angewiesen, daß uns die Medien über all das auf dem laufenden halten, was uns in die Lage versetzt, diese Kontrolle wahrnehmen zu können.

Die politische Kultur hängt von der Qualität dieser Informationsverarbeitung ab. Weder die Watergate-Affäre noch die großen Skandale der letzten Jahre in der Bundesrepublik Deutschland wären ohne die Arbeit der Presse an das Licht der Öffentlichkeit gekommen.

Eine freie Presse ist jedoch keine Selbstverständlichkeit, sie muß gegen alle Übergriffe staatlicher Stellen geschützt werden.

Es reicht dabei nicht aus, das Zensurverbot des Grundgesetzes zu verteidigen. Die Freiheit der Presse wird gleichermaßen durch die Verletzung der Integrität von Redaktion und die Behinderung der Arbeit von Journalisten/innen bedroht. Die Aufgabe von Fotoreporter/innen ist es, der Öffentlichkeit einen Eindruck über den Ablauf von Ereignissen zu vermitteln. Es kann nicht länger hingenommen werden, wenn das Ergebnis dieser Tätigkeit als kostenlose Zuarbeit für staatliche Ermittlungsbehörden mißbraucht wird.

Der vorgelegte Gesetzentwurf gewährleistet einen wirksamen Schutz von selbstrecherchiertem Material vor Beschlagnahmen. Das Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter/innen von Presse und Rundfunk vom 25. Juli 1975 ist von vornherein mit Lücken behaftet gewesen. Der vorliegende Gesetzentwurf will diese Mängel beheben. Er will darüber hinaus die Lücke schließen, die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Oktober 1987 — 2 BvR 1434/86 — deutlich geworden ist.

Mit diesem Beschluß hatte das Bundesverfassungsgericht die Beschlagnahme von unveröffentlichtem Filmmaterial über eine Demonstration gegen das Atomkraftwerk Brokdorf, bei der es zu Gewalttätigkeiten gekommen war, für zulässig erklärt.

Diese Entscheidung hat in der Folgezeit zu erheblichen Behinderungen der Pressearbeit geführt. Dadurch, daß selbstrecherchiertes Film- und Fotomaterial über Demonstrationen für polizeiliche Ermittlungen herangezogen werden kann, werden Kamerateams und andere Pressemitarbeiter/innen von Demonstrierenden als „Hilfsorgane der Polizei" angesehen. Sie sind daher nicht nur sowohl seitens der Polizei als auch durch Demonstranten/innen sowie anderen Behinderungen ihrer Arbeit ausgesetzt.

Bei demonstrationstypischen Konfrontationen kann dies zu erheblichen körperlichen Gefährdungen von Pressefotografen/innen und Journalisten/innen führen. Eine „unabhängige" Stellung der Presse gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft einerseits und Demonstrierenden andererseits, die für die Information der Öffentlichkeit von Bedeutung ist, ist nicht mehr gewährleistet. Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen auch, daß die Beschlagnahmetätigkeit der Polizei gegenüber der Presse immer mehr ausgeweitet wird, wobei fast nur Bagatelldelikte (Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch) im politischen Bereich zum Anlaß des polizeilichen Einschreitens genommen wurden.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter/innen von Presse, Film und Rundfunk/Fernsehen hat den Zweck, nicht primär ein Vertrauensverhältnis, sondern die Institution der Presse selbst zu schützen. Dabei geht es um die Wahrung des für die Presse unverzichtbaren Redaktionsgeheimnisses, das eines generellen Schutzes bedarf, der unabhängig vom Sonderfall des Informantenschutzes eingreift. Deshalb reicht es auch nicht, das Redaktionsgeheimnis in bezug auf selbstrecherchiertes Material schutzlos zu lassen, nur weil es an einem Informanten und somit auch an einem Vertrauensverhältnis fehlt. Hinzu kommt, daß ein/e durchsuchende/r Polizeibeamter(in) nicht zu unterscheiden vermag, ob Bildmaterial aus fremder oder eigener Quelle stammt. Es ist damit auch der Informantenschutz mit in Gefahr. Ebenso wie ein/e Informant/in kann darüber hinaus der Journalist oder die Journalistin ein eigenes Interesse an der Geheimhaltung des von ihm oder ihr ermittelten Materials haben.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, daß die Kette der Meinungsäußerung zwischen den Demonstrierenden und der Öffentlichkeit über die Medien läuft. Wird dieser Informationsfluß durch Furcht von Beschlagnahmungen von Film- und Fotomaterial und vor einer späteren Identifizierung unterbrochen, so stellt dies einen massiven Eingriff in die Pressefreiheit dar. Es besteht die Gefahr, daß die Medien wegen der erheblichen Gefährdungen von einer Berichterstattung über problematische Situationen bei Demonstrationen in Zukunft absehen werden. Damit wird zugleich die unabhängige Informationsmöglichkeit der Bürger/innen beschnitten.

Wird die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Filmmaterial mit der Begründung bejaht, Teile dieses Materials könnten geeignet sein, zur Identifikation von Straftätern beizutragen, wird es praktisch zur Selbst-

verständlichkeit, daß die Staatsanwaltschaft sich dieses Material mit Hilfe eines Beschlagnahmebeschlusses beschafft, sofern es nicht ausgestrahlt worden ist und mitgeschnitten werden konnte. Hierdurch erhöhen sich auch die Möglichkeiten, daß die Polizei, die auf die Filme Zugriff bekommt, das Material auch in bezug auf friedliche Demonstranten/innen ohne Wissen der Betroffenen zu deren Nachteil auswertet. So hat die Staatsanwaltschaft gerade bei der Brokdorf-Demonstration, um die es in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ging, das gesamte Filmmaterial beschlagnahmen lassen, soweit es um die Anreise der Teilnehmenden ging. Eine Differenzierung zwischen Material, auf dem Ausschreitungen festgehalten sind, und solchem, das friedliche Teilnehmer/innen zeigt, wurde nicht vorgenommen.

Demonstrationen finden nicht nur in aller Öffentlichkeit statt, sondern regelmäßig auch unter den Augen der Polizei. Deren ständiger Rückgriff auf das Filmmaterial von Presse und Fernsehen ist jedoch ein Mißbrauch des Beschlagnahmerechts und beweist ein falsches Verständnis von der Funktion der Institution Presse.

In seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich die Möglichkeit offengelassen, daß der Gesetzgeber die Grenzen des Zeugnisverweigerungsrechts neu absteckt.

Der Deutsche Bundestag ist daher aufgerufen, zu handeln und so die Betätigungsfreiheit einer unabhängigen Berichterstattung durch die Presse zu gewährleisten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

— Neufassung des § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO

Das Zeugnisverweigerungsrecht wird durch die Neufassung der Vorschrift ausgedehnt auf alles, was den Pressemitarbeitern/innen im Hinblick auf ihre Tätigkeit „bekanntgeworden" ist. Durch diese Fassung ist auch selbstrecherchiertes Material in den Schutzbereich des Zeugnisverweigerungsrechts einbezogen worden.

Der Personenkreis, dem ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, ist ferner erweitert worden. Es ist nunmehr klargestellt, daß auch Pressemitarbeiter/innen, die auf dem Gebiet der Filmberichterstattung tätig sind, sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen können. Dies betrifft die Medien Fernsehen, Film- und Videoproduktion.

Nach bisherigem Recht ergibt sich eine erhebliche Beschränkung des privilegierten Personenkreises aus dem Erfordernis, wonach das Zeugnisverweigerungsrecht nur den „berufsmäßig" bei den Medien Mitwirkenden zustehen soll. Dadurch sind bei enger Auslegung die gelegentlichen Mitarbeiter/innen vom Privileg der Zeugnisverweigerung ausgeschlossen. Dies erscheint nicht sachgerecht. Es muß gewährleistet sein, daß sowohl freie Mitarbeiter/innen als auch Persönlichkeiten, die sich nur gelegentlich in der Presse äußern, aber wesentliches zu sagen haben, ferner Schriftsteller/innen ein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen. Jede Person, die in der Presse öffentlich Stellung nimmt, muß hinsichtlich ihrer Informanten und des selbstrecherchierten Materials ein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen. Aus diesem Grunde ist im vorliegenden Gesetzentwurf das Tatbestandsmerkmal der „berufsmäßigen" Mitwirkung entfallen.

Ebenso entfällt das Merkmal der „periodischen Presse", auf die bisher das publizistische Zeugnisverweigerungsrecht beschränkt war. Dadurch sollen auch Buchautoren/innen, Flugblattautoren/innen und kleinere unregelmäßig erscheinende Zeitschriften/Zeitungen geschützt werden. Im Jahre 1977 wurden z. B. Angehörige einer Bürgerinitiative vom Amtsgericht Freiburg verurteilt, weil sie sich weigerten, den Informanten eines in einem Flugblatt veröffentlichten völlig unzureichenden Katastrophenplans einer für Kernenergie zuständigen Behörde zu nennen. Die Bürgerinitiative hatte mit der Publizierung öffentliche Interessen wahrgenommen. Eine Kriminalisierung solcher Aktivitäten muß für die Zukunft ausgeschlossen werden.

— Streichung des § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO

Redaktionen dürfen auch dann nicht durchsucht werden, wenn Journalisten/innen selbst einer Straftat verdächtigt werden. Das Rechtsgut der Pressefreiheit wiegt hier schwerer als die Leichtigkeit eines Ermittlungsverfahrens. Anderenfalls bestünde die Gefahr, daß unter dem Vorwand, ein/e Journalist/in habe eine Straftat begangen, selbstrecherchiertes Material quasi als Abfallprodukt dieser Ermittlungen verwendet wird. Die Mißbrauchsmöglichkeit einer solchen einschränkenden Regelung liegt auf der Hand. Bei Presse und Rundfunk ist durch die Aufnahme eines Beitrages strafbaren Inhalts stets Teilnahmeverdacht der Presse- und Rundfunkangehörigen gegeben. Die tatverdächtigen Redakteure/innen haben regelmäßig Mitgewahrsam an dem Material, das Aufschluß geben kann. Die Beschränkung der Ermittlungsarbeit für den Bereich der Redaktionen ist auch deshalb vertretbar, weil alle übrigen Formen der Beweiserhebung bestehen bleiben.

Zudem ist es wenig wahrscheinlich, daß ein/e Journalist/in ausgerechnet jenes Bildmaterial dokumentiert, das ihn oder sie selbst belasten könnte.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333